

89. Muß ein Schriftsatz mit Ladung, um öffentlich zugestellt werden zu können, unter allen Umständen einen bestimmten Sachantrag enthalten?

C.P.D. §§ 187. 188.

V. Civilsenat. Beschl. v. 2. Oktober 1897 i. S. Ma. u. Gen. (Kl.)
w. Mi. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 143/97.

I. Oberlandesgericht Posen.

Gründe:

„Die Kläger haben gegen die Abweisung ihrer Klage durch Schriftsatz vom 2. Juni 1897 Berufung eingelegt und die Beklagten zu dem auf den 20. Oktober 1897 anberaumten Termin zur Berufungsverhandlung geladen. Da sich unter den Beklagten einer befindet, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, der Arbeiter Mi., haben die Kläger beantragt, diesem die Berufungsschrift auf öffentlichem Wege zustellen zu lassen. Das Berufungsgericht hat dieses Ansuchen abgelehnt, weil der Berufungsschriftsatz der Kläger keinen Antrag enthält; es ist der Ansicht, daß nach § 188 C.P.D. die öffentliche Zustellung eines Schriftsatzes, der eine Ladung enthalte, nur unter der Voraussetzung statthaft sei, daß in den solchenfalls in öffentliche Blätter einzurückenden Auszug aus dem Schriftsatze ein bestimmter Antrag mit aufgenommen werden könne.

Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden; die Beschwerde der Kläger erscheint gerechtfertigt.

Der Schriftsatz, durch den die Berufung eingelegt wird, soll zwar einen Antrag auf bestimmte Abänderungen des angefochtenen Urtheiles enthalten (§ 480 Abs. 2 C.P.D.), muß das aber nicht (§ 479). Soll ein solcher Schriftsatz öffentlich zugestellt werden (§ 188), so kann das nach § 187 Abs. 2 nur durch Anheften einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel und Einrückung eines Auszuges in die dort bezeichneten Blätter geschehen, weil es sich um einen Schriftsatz handelt, der eine Ladung enthält (§ 479 Ziff. 3). Wenn nun der § 188 bei Aufzählung des Inhaltes, den dieser Auszug haben muß, auch den Antrag des Schriftstückes nennt, so kann daraus nicht mit dem Berufungsrichter gefolgert werden, daß ein Schriftsatz mit Ladung, um öffentlich zugestellt werden zu können, unter allen Umständen einen bestimmten Antrag (Sachantrag, §§ 188, 121 Ziff. 2) enthalten müsse. Der in dem Titel von den Zustellungen stehende § 188 ist nicht der Ort, an dem sich die Vorschriften über den Inhalt der Schriftsätze finden. Dies schließt zwar nicht die Möglichkeit aus, daß gleichwohl an diesem Orte noch ein besonderes Erfordernis der Schriftsätze für den Zweck einer öffentlichen Zustellung aufgestellt sein könnte; aber eine solche Absicht des Gesetzgebers ließe sich doch nur dann annehmen, wenn dafür ein Grund ersichtlich wäre, und dies ist nicht der Fall. Bei solchen Ladungsschriftsätzen, die ohnehin einen Antrag enthalten müssen, z. B. bei der Klageschrift (§ 230 Ziff. 2), kann der Richter, wenn solcher Antrag fehlt, eine nachgesuchte öffentliche Zustellung schon aus dem Grunde verweigern, weil er seine Mitwirkung zu nutzlosen Akten zu versagen berechtigt und verpflichtet ist; dazu bedurfte es also der Vorschrift in § 188 nicht. Für eine Vorschrift aber, daß denjenigen Ladungsschriftsätzen, die, wie die Berufungsschrift (§ 479), einen Antrag nicht zu enthalten brauchen, bloß zum Zwecke einer öffentlichen Zustellung ein Antrag hinzugefügt werden müsse, fehlt es an einem Grunde. Ein solcher Schriftsatz erfüllt auch ohne Antrag seinen Zweck, insbesondere die Wahrung der Nothfrist und der Möglichkeit eines Versäumnisverfahrens, wenn der geladene Gegner ausbleibt, sobald er nur überhaupt zugestellt worden ist, und es ist nicht ersichtlich, welches Interesse die eine oder die andere Partei daran hätte, im Falle einer öffentlichen Zustellung einen bestimmten Antrag zu stellen oder zu erfahren, dessen es in dem Falle einer anderweitigen Zustellung nicht bedarf. Dem § 188 kann daher

eine über seinen Wortsinns hinausgehende Bedeutung nicht beigegeben werden, und dieser Sinn geht nur dahin, vorzuschreiben, was auszugsweise aus dem Schriftstück veröffentlicht werden muß, wobei die allgemeine Regel bestehen bleibt, daß ein Auszug nicht mehr als das auszuziehende Schriftstück, also keinen Antrag enthalten kann, wenn das Schriftstück selbst keinen enthält.

Aus diesen Gründen war dem Antrage der Berufungskläger auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung an den abwesenden Mitbeklagten Mi. stattzugeben.“